

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Menschen

**Ehrenamt@Arbeitsschutz-
Herausforderung in der
Wohlfahrtspflege**

23./24. Juni 2016 - Wörlitz

Nico Hohendorf



Ablauf

Arbeitsschutz und ehrenamtliche Kräfte

- Begriffsklärung
- Rechtliche Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Wer ist wo versichert?
- Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen: Gesetzliche Grundlagen
- „Unternehmerpflichten“
 - Was muss beim Einsatz von „Ehrenamtlichen“ beachtet werden?
 - Wer unterstützt dabei?
- Sind Flüchtlinge auch versichert?

Begriffliche Vielfalt

- Ehrenamt
- Bürgerliches Engagement, Freiwilligentätigkeit
- Unentgeltlich (ehrenamtlich) Tätige

Hier und heute: „Ehrenamtliche“ = Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen von bürgerlichem Engagement und von jemandem beauftragt, freiwillig, unentgeltlich tätig sind.

Rechtliche Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- Die ehrenamtliche Tätigkeit ist rechtlich als Auftragsverhältnis (§§ 662-674 BGB) einzuordnen.

§ 662

Vertragstypische Pflichten beim Auftrag

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

Auftrag? Am besten schriftlich ...

Es genügt ein mündlicher Auftrag, sicherer ist die Schriftform.

- Konkrete Benennung:
 - Aufgaben
 - Zeitraum

Anlage: Mustervereinbarung zum Einsatz von Ehrenamtlichen³⁵

Vereinbarung

Zwischen Frau / Herrn (*Name, Anschrift, ggf. Telefonnummer, E-Mail*)

- im Folgenden „Ehrenamtliche/r“ -

und gemeinnütziger Träger (*Name, Anschrift, vertreten durch...*)

- im Folgenden „Einrichtung“ -

wird Folgendes vereinbart:

1. Die/Der Ehrenamtliche nimmt ab dem ... eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Einrichtung wahr. Sie/Er übernimmt folgende Aufgaben:

.....

Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

- Grundsätzlich ist der UV-Träger der Organisation zuständig, der die ehrenamtlich oder unentgeltlich tätige Person **beauftragt** hat.



- Einzelfallprüfung ist notwendig!!!



Zuständigkeit der Unfallkassen (Ehrenamtliche Tätigkeit)



- Unfallkasse Bund und Bahn
 - Haupt- und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des DRK und des Technischen Hilfswerks (THW)
- Kommunale Unfallversicherungsträger (UK Nord, UK NRW ...)
 - Ehrenamtliche Tätigkeit **mit** Auftrag der Stadt oder Kommune
 - Hilfeleistungsunternehmen (DLRG, ASB, Johanniter, Malteser Hilfsdienst)
 - Freiwillige Feuerwehr



Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften (Ehrenamtliche Tätigkeit)

- BGW

- Ehrenamtliche Tätigkeit **ohne** Auftrag der Stadt oder Kommune
- Wohlfahrtsverbände
- Konfessionelle Wohlfahrtspflege



- VBG

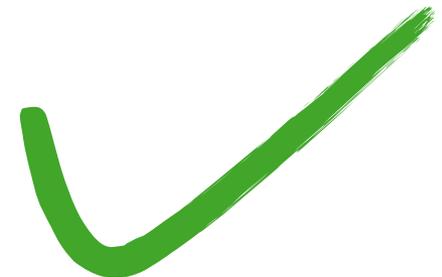
- Kirchen
- Vereine



Welche Tätigkeiten sind versichert?

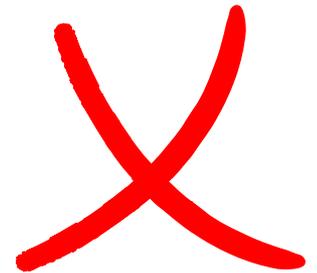
Alle Tätigkeiten und Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind,

- auch einmalig oder gelegentlich ausgeübte Hilfstätigkeiten,
- sowie Unfälle auf dem Wege zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz.



Was ist nicht versichert?

- Nicht unfallversichert ist rein freiwilliges Engagement, ohne Auftrag oder Anbindung an öffentliche oder wohlfahrtspflegerische oder sonstige Aufgaben.
- Der Aufruf eines Politikers reicht nicht.
- Aktivitäten innerhalb der Privatsphäre (private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladung zum Essen)
- Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten
- Bitte immer im Vorwege prüfen!!!



Selbst organisierte Freiwilligengruppen

- **Können** bei der BGW versichert sein -
- abhängig vom Organisationsgrad
 - relativ fester Helferkreis
 - gemeinsame Einsatzplanung hinsichtlich
 - Zeit
 - Ort
 - Art
 - Dauer
 - regelmäßige Besprechungen.



Versicherungsschutz für „Ehrenamtliche“ Gesetzesebene

- **SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**
- § 2 Abs. 1 Nr. 9 (‘Versicherung kraft Gesetzes‘)
- Kraft Gesetzes sind versichert [...] Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind.

Versicherungsschutz für „Ehrenamtliche“

DGUV- Vorschriften

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) „Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. [...]

Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“



Was muss man beim Einsatz von Ehrenamtlichen in Sachen Arbeitsschutz beachten?

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),**
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Baustellenverordnung,
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm-und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).



(Auszug)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gefährdungsbeurteilung

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen.



Wer unterstützt den Unternehmer / Einrichtungsleiter beim Arbeitsschutz?

- **Fachkraft für Arbeitssicherheit Sifa (alt: Fasi)**

Die Sifa unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen der Arbeitssicherheit.

Gefährdungen durch die Mitwirkung technisch-organisatorischer Zusammenhänge erkennen und Sicherheitsrisiken beurteilen.



Enge Zusammenarbeit



- **Betriebsarzt**

Der Betriebsarzt unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen des Gesundheitsschutzes.

Gefährdungen erkennen – gesundheitliche Risiken beurteilen

Was ist, wenn Flüchtlinge selbst tätig werden – Schutz durch gesetzliche Unfallversicherung?

- Tätigkeiten zur Eigenversorgung nach AsylbLG - Nein
- Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern nach AsylbLG - Ja

Aber: Kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Verletzengeld

- Tätigkeit im Auftrag der Kommune - außerhalb der gemeinnützigen Tätigkeiten - JA
- Aufenthaltsstatus hat keine Auswirkung auf Versicherungsschutz

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Fragen?

Nico.Hohendorf@bgw-online.de

040 – 20207 – 4879

Versicherungsrechtliche/ Zuständigkeitsfragen

- Sind Flüchtlinge versichert?
- Trägerübergreifende Einrichtungen:
 - Arbeitsschutzfragen – Wer ist wo versichert?
 - Wer muss sich hinsichtlich der Prävention engagieren?
 - Wer muss die Gefährdungsbeurteilung machen?
 - Was macht die Aufsichtsperson, wenn ein anderer Träger zuständig ist, sie aber trotzdem angesprochen werden?
- Wie verhält es sich bei abgeordneten Mitarbeitern?
- Wer ist bei Unglücksfällen zuständig für den Versicherungsschutz (Wohlfahrtspflege vs. Katastrophenschutz vs. Humanitäre Hilfe vs. Hilfe)?